

Brill | Pier-Eiling | Lux | Matt | Möller | Scheller | Vonderbank

Zollrecht visuell

Der neue Zollkodex der EU in Übersichten



SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER
POESCHEL

Brill/Pier-Eiling/Lux/Matt/Möller/Scheller/Vonderbank

Zollrecht visuell

1. Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-3620-5 Bestell-Nr. 17002-0001
ePDF: ISBN 978-3-7910-3621-2 Bestell-Nr. 17002-0150

Brill/Pier-Eiling/Lux/Matt/Möller/Scheller/Vonderbank
Zollrecht visuell
1. Auflage, Juni 2020

© 2020 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © Yarygin, shutterstock

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	IV Zollverfahren	129
Abkürzungsverzeichnis	8	1 Zollanmeldungen	133
Autoren	12	2 Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	142
		3 Versandverfahren	145
I Allgemeines	13	4 Zolllager	162
1 Einführung	18	5 Vorübergehende Verwendung	174
2 Definitionen	21	6 Endverwendung	197
3 Zollgebiet	38	7 Aktive Veredelung	205
4 Bewilligungen im Zollrecht	41	8 Passive Veredelung	228
5 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)	45	9 Ausfuhr und Wiederausfuhr	240
6 Stellvertretung	49		
7 Fristen im Zollrecht	55	V Grundlagen der Abgabenerhebung	253
8 Sanktionen im Zollrecht	62	1 Zollschild (Entstehen und Erlöschen)	256
9 Rechtsbehelfe	65	2 Sicherheitsleistungen	262
		3 Zollerhebung mit Zahlungsfristen	269
II Einreihung bei der Ein- und Ausfuhr	73	4 Erstattung und Erlass	270
		5 Zolltarif	277
III Erfassen des Warenverkehrs	105	6 Zollwert	286
1 Verbringen in das Zollgebiet	109	7 Warenursprung und Präferenzen	313
2 Verbringen aus dem Zollgebiet	115	8 Zollbefreiungen	327
3 Gestellung	117	9 Rückwaren	332
4 Vorübergehende Verwahrung	120		

VI	Schnittstellen und Zollprüfungen	339
1	Schnittstelle zum Steuerrecht	342
2	Zollprüfungen	352
	Glossar	366
	Stichwortverzeichnis	369

Vorwort

Das Zollrecht stellt eine hochkomplexe Materie dar, der in der Unternehmens- und Beratungspraxis eine hohe Relevanz zukommt. Komplexen Themen nähert man sich oft durch deren Visualisierung. Hierdurch ist es möglich, einen umfangreichen Stoff zu systematisieren und in kleinere Untereinheiten aufzuteilen; zugleich lassen sich Zusammenhänge einzelner Bereiche untereinander erkennen und darstellen. Diesen Gedanken des Nachvollziehens und Verstehens mittels Visualisierung macht sich das vorliegende Buch zunutze. Reine Textbeiträge sind auf Einführungstexte zu Hauptkapiteln bzw. eng verknüpften Themenbereichen beschränkt; sie ermöglichen den Blick auf das „große Ganze“ und bilden sozusagen die thematische „Klammer“.

Neben einem Kapitel „Allgemeines“, in dem die Definitionen sowie allgemein für die Anwendung des Unionszollkodex (UZK) und des Zollrechts geltende Themen (wie die Stellvertretung, Bewilligungen, Fristen und Rechtsbehelfe) dargestellt werden, werden der Einreihung, der Erfassung des Warenverkehrs mit der Verbringung in das Zollgebiet, der Gestellung und der vorübergehenden Verwahrung, den Zollverfahren und der Abgabenerhebung ein eigenes Kapitel gewidmet.

Da nicht sämtliche Bereiche des Unionszollkodex mit seinen Durchführungsverordnungen sowie benachbarter Rechtsgebiete in gleicher Intensität und Tiefe behandelt werden können, mussten Schwerpunkte gesetzt werden. Hierbei war das Autorenteam bestrebt, den Fokus des Buches auf diejenigen Themen zu richten, welche die Interessen und Fragestellungen unseres mit dem Zollrecht befassten Leserkreises weitgehend abbilden. Wir sind zuversichtlich, mit der getroffenen Auswahl sowohl den Zollexperten in Unternehmen, Verbänden, der Beratung und der Zollverwaltung als auch den Studenten und Dozenten an Hochschulen ein für ihre jeweiligen Zwecke praxistaugliches Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Die Autoren wie auch der Verlag wünschen allen Lesern eine anregende Lektüre und freuen sich über ein reges Feedback zur ersten Auflage.

Stuttgart, im April 2020

Die Autoren

Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt (Richtlinien/Anwendungserlass)	Aufl.	Auflage
a. a. O.	am angegebenen Ort	AV	Allgemeine Vorschrift
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Abs.	Absatz	AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Abschn.	Abschnitt	B2B	business to business (Leistung eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer)
a. E.	am Ende	B2C	business to consumer (Leistung eines Unternehmers an einen Privatkunden)
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator)	BFH	Bundesfinanzhof
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
a. F.	alte Fassung	BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
AG	Aktiengesellschaft	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
AHStatDV	Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	BGBI	Bundesgesetzblatt
AlkStG	Alkoholsteuergesetz	BGH	Bundesgerichtshof
Alt.	Alternative	BierStG	Biersteuergesetz
a. M.	anderer Meinung	BMF	Bundesministerium der Finanzen
Anh.	Anhang	BMG	Bemessungsgrundlage
Anm.	Anmerkung	BR	Bundesrat
AO	Abgabenordnung	BStBl	Bundessteuerblatt
Art.	Artikel	BT	Bundestag
ASUMA	Summarische Ausgangsmeldung	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem	Buchst.	Buchstabe

bzgl.	bezüglich	FG	Finanzgericht
bzw.	beziehungsweise	FGO	Finanzgerichtsordnung
ders.	derselbe	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
d. h.	das heißt	gem.	gemäß
Drucks.	Drucksache	gegenw.	gegenwärtig
DV	Dienstvorschrift	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
DVO	Durchführungsverordnung	ggf.	gegebenenfalls
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (dt.: Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Transport)	ggü.	gegenüber
EnergieStG	Energiesteuergesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erl.	Erlass	GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter
ERP	Enterprise Resource Planning	grds.	grundsätzlich
ESumA	Summarische Eingangsmeldung	GZD	Generalzolldirektion
EU	Europäische Union	H	Hinweis
EuGH	Europäischer Gerichtshof	h. A.	herrschende Ansicht, herrschende Auffassung
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer	HGB	Handelsgesetzbuch
EUStBV	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung	h. M.	herrschende Meinung
EUV	Vertrag über die Europäische Union	HS	Halbsatz
e. V.	eingetragener Verein	HZA/HZÄ	Hauptzollamt/-ämter
EVerbrStBV	Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung	i. d. F.	in der Fassung
E-VSF	Elektronische Vorschriftensammlung	i. d. R.	in der Regel
	Bundesfinanzverwaltung	i. e. S.	im engeren Sinne
evtl.	eventuell	i. g.	innergemeinschaftlich
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	i. H. d.	in Höhe der/des
f., ff.	folgende, fortfolgende	IHKG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

i. H. v.	in Höhe von	MRN	Movement Reference Number
insbes.	insbesondere	m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
InsO	Insolvenzordnung	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
i. R. d.	im Rahmen der/des	MwSt	Mehrwertsteuer
i. R. v.	im Rahmen von	MwSt-IdNr.	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
i. S. d.	im Sinne der/des	MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG)
i. S. v.	im Sinne von	n. F.	neue Fassung
i.Ü.	im Übrigen	Nr.	Nummer/n
i. V. m.	in Verbindung mit	NUW	Nichtunionswaren
JStG	Jahressteuergesetz	o.Ä.	oder Ähnlichem/s
jPdÖR	Juristische Person des öffentlichen Rechts	OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
KaffeeStG	Kaffeesteuergesetz	OG	Organgesellschaft
KapESt	Kapitalertragsteuer	OHG	offene Handelsgesellschaft
KapGes	Kapitalgesellschaft	OLG	Oberlandesgericht
Kfz	Kraftfahrzeug	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KG	Kommanditgesellschaft	PersGes	Personengesellschaft
KGaAa	Kommanditgesellschaft auf Aktien	R	Richtlinie
Kj.	Kalenderjahr	rd.	rund
KN	Kombinierte Nomenklatur	RGBL	Reichsgesetzblatt
KSt	Körperschaftsteuer	Rs.	Rechtssache
KStG	Körperschaftsteuergesetz	Rspr.	Rechtsprechung
lfd.	laufend	RStBl	Reichssteuerblatt
lt.	laut	Rz.	Randziffer
max.	maximal	s.	siehe
mind.	mindestens	S.	Satz
Mio.	Millionen		
MOG	Marktordnungsgesetz		

SchaumwZwStG	Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz	VerbrauchStSystRL	Verbrauchssteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2008/118/EG)
sog.	so genannt(e)	Vfg.	Verfügung
SumA	Summarische Anmeldung	vgl.	vergleiche
TabStG	Tabaksteuergesetz	VO	Verordnung
TDA	Transitional Delegated Act	VSt	Vorsteuer
tw.	teilweise	VuB	Verbote und Beschränkungen
Tz.	Textziffer	VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
u. a.	unter anderem	VZ	Veranlagungszeitraum
u. E.	unseres Erachtens	vTA	verbindliche Zoltarifauskunft
USt	Umsatzsteuer	WG	Wirtschaftsgut
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass	Wj.	Wirtschaftsjahr
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	z. B.	zum Beispiel
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Ziff.	Ziffer
UStG	Umsatzsteuergesetz	ZM	Zusammenfassende Meldung
usw.	und so weiter	ZollbefrVO	Verordnung ... über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen
u. U.	unter Umständen	ZollG	Zollgesetz
UW	Unionswaren	ZollV	Zollverordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
UZK	Unionszollkodex	z. T.	zum Teil
UZK-DA	Unionszollkodex, Delegated Act	zzgl.	zuzüglich
UZK-DelVO	Unionszollkodex, Delegierte Verordnung		
UZK-DVO	Unionszollkodex, Durchführungsverordnung		
UZK-IA	Unionszollkodex, Implementing Act		
UZK-TDA	Unionszollkodex, Transitional Delegated Act		
v.a.	vor allem		

Autoren

Dr. Mirko Wolfgang Brill, M. R. F., Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern, Partner bei c-k-s-s Carlé · Korn · Stahl · Strahl, Köln

Christopher Matt, Geschäftsführer der MA-Tax-Consulting GmbH

Michael Lux, Rechtsanwalt, spezialisiert auf Zoll-, Zolltarif-, Antidumping- und Umsatzsteuerrecht, ehemaliger Referatsleiter in der EU-Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion

Dr. Thomas Möller, Dipl.-Kaufmann (FH), Dipl.-Finanzwirt, Leiter des Hauptzollamts Osnabrück

Prof. Dr. Kathrin Pier-Eiling, Hochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen für den Studienbereich Allgemeines Zollrecht

Peter Scheller, Master of International Taxation, Steuerberater, Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern, Hamburg

Stefan Vonderbank, Diplom-Finanzwirt (FH), Leiter der Bundesstelle Zollwert

I Allgemeines

Zölle gibt es schon seit dem Altertum. Sie wurden überall erhoben, wo Einzelne den Zugang in ein anderes Gebiet oder über ein geografisches Hindernis wie beispielsweise einen Gebirgspass oder eine Flussfurt kontrollierten. Heute werden Zölle nur noch erhoben, wenn auch wirklich eine Zollgrenze überschritten wird. Zölle dienten lange der Finanzierung staatlicher Haushalte, bevor sie auch den Zweck erhielten, die einheimische Wirtschaft zu schützen. Unser heutiges einheitliches Zollrecht basiert weitgehend auf EU-Recht und ist integraler Bestandteil des gemeinsamen Marktes der EU. Als Einnahmequelle sind die Zölle für die EU nur von geringer Bedeutung, im Jahr 2017 deckten sie nur rund 15 % des Gesamthaushalts der EU. Eine wesentliche Funktion kommt dem Zoll in Bezug auf die Im- und Exportkontrolle zu. Diese große Bedeutung wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass 2017 auf Ebene der EU 171 Millionen Einfuhranmeldungen und 144 Millionen Ausfuhranmeldungen abgegeben wurden. Die Zahlen machen auch deutlich, dass die zollrechtliche Abwicklung von Im- und Export ohne eine umfassende Digitalisierung der Zollabwicklung nicht denkbar ist.

Das europäische Zollrecht basiert nur auf Verordnungen (VO), die eine unmittelbare rechtliche Wirkung in allen Mitgliedstaaten der EU haben. Wesentliches regeln der Zollkodex der Union – auch UZK (Unionszollkodex) genannt – und dazu ergangene ergänzende VO. Nationales Recht kommt nur zur Anwendung, wenn dies eine EU-VO vorsieht. Dies gilt beispielsweise für verwaltungstechnische Dinge, die im ZollVG und der dazu ergangenen ZollV geregelt sind. Auch andere Rechtsvorschriften kommen zur Anwendung, wie beispielsweise deutsche Straf- und Bußgeldvorschriften. Sobald aber eindeutige Regelungen im UZK be-

stehen, überlagern diese grds. das deutsche Recht, so beispielsweise die Regelungen zu Erlass und Erstattung von Abgaben. Der UZK wie auch die dazu ergangene Delegierte VO (UZK-DA) enthalten eine Vielzahl von Definitionen, die in einzelne Artikel zusammengefasst wurden, so Art. 5 UZK oder Art. 1 UZK-DA. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in weiteren Artikeln des UZK Begriffe definiert und – wie praktisch in jedem Gesetz – Begriffe verwendet werden, die überhaupt nicht definiert sind.

Das Unionszollrecht gilt im gesamten Zollgebiet der Union, das im Wesentlichen das Staatsgebiet aller EU-Mitgliedstaaten umfasst. Allerdings gibt es Gebiete, die Staatsgebiet eines Mitgliedstaates sind und nicht zum Zollgebiet der Union gehören. Dies sind beispielsweise die deutsche Insel Helgoland oder die Überseegebiete Frankreichs. Daneben sind auch Gebiete von Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, Teil des Zollgebiets; beispielsweise Monaco. Das Zollgebiet ist auch nicht vollkommen identisch mit den Steuergebieten, beispielsweise denjenigen der USt oder der Verbrauchsteuern.

Bewilligungen betreffen zentrale Bereiche des Zollrechts, insbes. Verfahrenserleichterungen bei Zollanmeldungen, Zahlungsaufschub, Sicherheitsleistungen, den Betrieb von Verwahrungslagern und die besonderen Zollverfahren wie aktive und passive Veredelung, die vorübergehende und die Endverwendung und den Betrieb von Zolllagern. Bei Ein- und Ausfuhr gewährt die Bewilligung als Zugelassener Empfänger oder Versender deutliche Verfahrenserleichterungen. Die Gewährung und der Erhalt einer Bewilligung stellen an den Bewilligungs-

inhaber besondere Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung zoll- und steuerlicher Vorschriften, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Organisation von betrieblichen Abläufen. Bewilligungen erfordern regelmäßig auch die Ansässigkeit des Bewilligungsinhabers im Zollgebiet der EU.

Zollrechtliche Bewilligungen dienen grds. zwei Zwecken: Einerseits soll die Sicherheit internationaler Lieferketten erhöht werden, andererseits sollen zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten Verfahrenserleichterungen gewährt werden. Konsequenterweise gibt es auch zwei Arten des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator/AEO), sowohl für Verfahrenserleichterungen (AEO C) als auch für Sicherheit (AEO S). Unternehmen können auch einen kombinierten Status (AEO F) bewilligt bekommen.

Die hohe Kontrollintensität des Zollrechts erfordert von Wirtschaftsbeteiligten allgemein und Bewilligungsinhabern im Besonderen die strikte Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften. Damit stellt sich auch die Frage nach Sanktionen, wenn Pflichtverstöße begangen werden. Grds. enthält das europäische Zollrecht erstmals eine Sanktionsvorschrift (Art. 42 UZK). Die Ausgestaltung im Detail obliegt aber weiterhin den einzelnen Mitgliedstaaten. In Deutschland kommen deshalb die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften des nationalen Zoll- und Steuerrechts zur Anwendung. Zu beachten sind daneben insbes. bei Ein- und Ausfuhr die Regelungen des Außenwirtschaftsrechts. Gerade diese sehen insbes. bei kriminellen Handlungen empfindliche Freiheitsstrafen vor.

Unternehmen, die Waren ein- oder ausführen, können oder wollen häufig die zollrechtliche Abwicklung nicht selbst übernehmen. Dienstleister wie Speditionen, Lagerhalter oder Zolldeklaranten übernehmen dann diese Aufgaben für ihre Auftraggeber. Für Logistikunternehmen sind die Regelungen zur Vertretung (Art. 18 UZK) von entscheidender Bedeutung. Das Zollrecht unterscheidet dabei die sog. direkte und indirekte Vertretung; eine Unterscheidung, die das deutsche Recht so nicht kennt. In der direkten Vertretung handelt der Vertreter im Namen und für Rechnung – eigentlich im Auftrag – des Vertretenen, bei der indirekten Vertretung im eigenen Namen und für Rechnung des Vertretenen. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich erheblich. Bei der direkten Vertretung bleiben alle zollrechtlichen Rechte und Pflichten beim Vertretenen. Dies betrifft insbes. die Zahlung von Einfuhrabgaben. Bei der indirekten Vertretung haben sowohl der Vertreter als auch sein Auftraggeber die wesentlichen abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Logistikunternehmen für Einfuhrabgaben des Auftraggebers haftet und ggf. auch Pflichten, beispielsweise in einer Zollprüfung, erfüllen muss. Deshalb treten deutsche Speditionen im Regelfall nicht als indirekte Vertreter auf.

Das Zollrecht hat eigene Regelungen zu Fristen, die verschiedenste Bereiche betreffen. Dies gilt beispielsweise für Zahlungsfristen, Abgabefristen für Zollanmeldungen, Antragsfristen, Aufbewahrungsfristen, Fristen zur Erledigung von Verfahren und vieles mehr. Auch Themen wie Verjährungsfristen, Fristenhemmung und Fristverlängerung sind im Zollrecht geregelt. Insoweit überlagert das europäische Recht die ansonsten geltenden Vorschriften des deutschen Steuerrechts.

Auch das Thema Rechtsschutz ist im Zollrecht eigenständig geregelt und verdrängt deutsche Rechtsvorschriften. Dies gilt beispielsweise für Rechtsbehelfsverfahren, die aber ähnlich dem deutschen Steuerrecht in ein zweistufiges Verfahren aufgeteilt sind. Es gibt ein vorgerichtliches Einspruchsverfahren und ein sich daran anschließendes Klageverfahren vor einem zuständigen Gericht. In Deutschland sind die vorgerichtli-

chen Verfahren bei den Zollbehörden und die gerichtlichen Verfahren vor FG zu führen. Gegen Entscheidungen der FG können Revisionsverfahren vor dem BFH geführt werden. Das europäische Zollrecht kennt ebenfalls die Aussetzung der Vollziehung von Verwaltungsakten. Insofern gelten dann die deutschen Vorschriften der AO.

1 Einführung

Die Geschichte des Zolls



Das Wort Zoll leitet sich aus dem griechischen „telos“ (Ziel, Grenze, Zahlung) und dem spätlateinischen Wort „teloneum“ (Abgabe) ab.

Ursprünglich dienten Zölle der Deckung des Finanzbedarfs eines Staates. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden Zölle als Schutz der eigenen Wirtschaft eingesetzt. Im 19. Jahrhundert wurden die Zölle zwischen den deutschen Einzelstaaten beseitigt, und Gesetzgebungs- und Ertragshoheit gingen auf das Deutsche Reich über. Den Einsatz von Zöllen und anderen Handelsbeschränkungen versucht das GATT bzw. die Nachfolgeorganisation WTO zu beschränken. Seit 1968 gibt es einen Gemeinsamen Zolltarif und seit 1994 ein einheitliches Zollrecht der EU. Das europäische Zollrecht wurde zum 01.05.2016 mit der Einführung des UZK reformiert.

Das Europäische Zollrecht

Die Europäische Union

- ein Zollgebiet (Art. 4 UZK)
- ein einheitliches Zollrecht (UZK mit Durchführungsverordnungen)
- ein Gemeinsamer Zolltarif

Gesetzgebungskompetenz

- der Europäische Rat
- das Europäische Parlament

Initiativrecht für neue Verordnungen

- die Europäische Kommission

Ertragshoheit

- Europäische Union
- Mitgliedstaaten erhalten 20% der Zolleinnahmen für den Verwaltungsaufwand

Hinweise:

- (1) Zolleinnahmen machen nur rd. 13% des Unionshaushalts aus. Der größte Teil stammt aus der MwSt und den am Bruttoinlandsprodukt bemessenen Beiträgen der Mitgliedstaaten.
- (2) Das Europäische Zollrecht beruht auf VO, die direkt anwendbares Recht in allen EU-Mitgliedstaaten darstellen. Sie bedürfen – anders als Richtlinien – nicht der Umsetzung in nationales Recht.
- (3) Im deutschen ZollG und der dazu ergangenen ZollV sind in erster Linie verfahrensrechtliche Fragen und die Ahndung von Verstößen geregelt, für die das Unionsrecht keine Regelungen getroffen hat.

Arten der Zölle im Europäischen Zollrecht

- Grds. sieht das Europäische Zollrecht nur Zölle vor, wenn Waren die Grenze des Zollgebiets der EU überqueren und zusätzlich ein Zollschuldentstehungsstatbestand erfüllt ist.
- Momentan erhebt die EU nur Einfuhrzölle.

Regelzölle

- i.R.d. WTO vereinbarte vertragsmäßige Zölle oder niedrigere autonome Zölle
- Anwendung ggü. allen Drittstaaten

Sonderzölle

- i.d.R. zusätzlich zu Regelzöllen
- Anwendung ggü. bestimmten Ländern oder Unternehmen
- Schutz-, Antidumping-, Ausgleichs-, Retorsionszölle

Zollbegünstigungen

- (einschließlich Zollfreiheit)
- Zollaussetzungen, Zollkontingente, Endverwendung (ggü. allen Drittländern)
 - Zollpräferenzen (ggü. bestimmten Drittländern)

Zollbefreiungen

- (keine wirtschaftlichen Gründe)
- Umzugsgut, Reisegepäck, Kleinsendungen, Waren für Labor- und Forschungszwecke, Treibstoff, Särge etc.

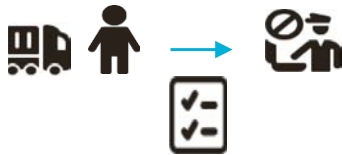
Hinweise:

- (1) Bei der Einfuhr werden neben den Einfuhrzöllen sonstige Abgaben (EUST und ggf. eine Verbrauchsteuer) erhoben. Verbrauchsteuern bestehen für Energieerzeugnisse, konsumierbaren Alkohol, Tabak, Kaffee, Alkopopgetränke.
- (2) Grds. werden Einfuhrzölle erhoben, wenn eingeführte Waren in den freien Verkehr übergeführt oder eingeschmuggelt werden. Verfahrensregelungen setzen die Entstehung einer Zollschuld aus (vorübergehende Verwahrung, Zolllager, vorübergehende Verwendung, aktive Veredelung); andere Vorschriften sehen Zollfreiheit vor (Rückwaren, Zollaussetzungen, Zollbefreiungen, Zollpräferenzen etc.).
- (3) Werden Zölle im Rahmen einer Verfahrensregelung ausgesetzt, gilt dies aufgrund entsprechender steuerlicher Vorschriften häufig auch für die EUST und die bei der Einfuhr geschuldeten Verbrauchsteuern.

2 Definitionen

Abgangszollstelle: die Zollstelle, die die Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein Versandverfahren annimmt, vgl. Art. 1 Nr. 13 UZK-DA.

Anmelder: die (1) Person, die (2) in eigenem Namen (a) eine Zollanmeldung, (b) eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, (c) eine elektronische Eingangsanmeldung, (d) eine summarische Ausgangsanmeldung, (e) eine Wiederausfuhranmeldung oder (f) eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt, oder (3) die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird, vgl. Art. 5 Nr. 15 UZK.



Hinweis:

Den Anmelder treffen die Rechtswirkungen der Anmeldungen und Mitteilungen, die in Art. 5 Nr. 9–14 UZK genannt sind. So wird er gem. Art. 77 Abs. 3 UA 1 S. 1 UZK Zollschuldner und ist Einführer. Im Grundsatz ist das derjenige, der die Anmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgibt. Im Falle der direkten Stellvertretung wird namens des Vertretenen gehandelt, sodass ihn – als Anmeldenden – gleichfalls die Rechtswirkungen treffen.

Einzig bei der indirekten Stellvertretung handelt der Vertreter im eigenen Namen, sodass er selbst – der Vertreter – Anmelder wird. Der (indirekt) Vertretene wird aber zusammen mit dem Vertreter Gesamtschuldner im Hinblick auf die Zollschuld, vgl. Art. 77 Abs. 3 UA 1 S. 2 UZK. In Sachverhalten, in denen die Anmeldung nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben wird, ist Anmelder nicht die handelnde Person, sondern derjenige, den die Rechtswirkungen treffen!

Ausführer: (a) eine **Privatperson**, die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren **im persönlichen Gepäck** der Privatperson befinden; (b) in anderen Fällen, in denen Buchst. (a) nicht gilt: (i) eine im Zollgebiet der Union **ansässige Person**, die befugt ist, **über das Verbringen der Waren** aus dem Zollgebiet der Union **zu bestimmen** und dies bestimmt hat; (ii) wenn (i) keine Anwendung findet, eine im Zollgebiet der Union **ansässige Person**, die Partei des Vertrages (Ausfuhrvertrag) über das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet ist.



UZK
AWG
Dual-
Use-VO

Hinweis: Die Bestimmung des Begriffs folgt nach Art. 1 Nr. 19 UZK-DA. Nach der **DV** der Zollverwaltung zum Ausfuhrverfahren (DV A 06 10) bestimmt über das Verbringen derjenige, der über die Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft (den **Transportvorgang steuert** und die Ausfuhranmeldung abgibt oder den Auftrag zur Abgabe einer Ausfuhranmeldung erteilt). Kann nach diesen Grundsätzen ein Ausführer nicht bestimmt werden, kommt es darauf an, wer Partei des Ausfuhrvertrags ist (**Auffangtatbestand**).

Es ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche **Außenwirtschaftsrecht** eine eigene Definition des Ausführers in **§ 2 AWG** enthält. Ausführer ist hiernach jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und (1) über die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland bestimmt oder (2) im Falle von Software oder Technologie über deren Übertragung aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg in einem Drittland bestimmt. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einem Ausländer zu, so gilt als Ausführer die inländische Vertragspartei. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Ausfuhr tatsächlich bestimmt.

Daneben enthält die **Dual-Use-VO** (EG) in Art. 2 Nr. 3 ebenfalls einen **eigenen Ausführerbegriff**. Die Definition im AWG stimmt mit dieser weitgehend überein. Bei beiden wird maßgeblich auf die Person abgestellt, die Person des Ausfuhrvertrags ist, während es nach der Definition des Zollkodex vorrangig auf das Bestimmenkönnen über das Verbringen der Waren ankommt. Der zollrechtliche und der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer können auseinanderfallen. Zudem wird für die USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG ein Nachweis über die Ausfuhr verlangt. Ggf. weicht derjenige, der diese benötigt, gleichfalls vom Ausführer ab. Es zeigt sich hieran bereits, dass sich die Bestimmung der verschiedenen Ausführer mitunter als komplex darstellen kann.

Ausfuhrzollstelle: die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung oder die Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird, wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, vgl. Art. 1 Nr. 16 UZK-DA.

Ausgangszollstelle: die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Waren aus dem Zollgebiet der Union an einen Bestimmungsort außerhalb dieses Gebiets verbracht werden, vgl. Art. 329 Abs. 1 UZK-IA.



Hinweis: In den Definitionsartikeln ist keine Definition der Ausgangszollstelle enthalten. Diese ergibt sich vielmehr aus der Norm des Art. 329 UZK-IA, der regelt, wie diese zu bestimmen ist.

Beförderer: (1) Im Zusammenhang mit dem **Eingang** der Waren: die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union **verantwortlich** ist. (2) Im Zusammenhang mit dem **Ausgang** von Waren: die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist, vgl. Art. 5 Nr. 40 UZK.



Hinweis: Die Vorschrift des Art. 5 Nr. 40 UZK sieht jeweils für den kombinierten Verkehr sowie im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung Sonderregelungen vor. Die Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen fällt in den Verantwortungsbereich des Beförderers, vgl. Art. 127 Abs. 4, 271 Abs. 2 UZK.

Besitzer der Waren: die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis besitzt bzw. in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden, vgl. Art. 5 Nr. 34 UZK.



Hinweis: Es handelt sich hierbei nicht um den Besitzer nach dem deutschen Zivilrecht, vielmehr stellt der Begriff eine Übersetzung der englischen Bezeichnung „holder of goods“ dar. Neben dem Eigentümer fällt der Besitzer (nach deutschem Verständnis), aber auch der Inhaber eines Zoll- oder Verwahrungslagers hierunter.

Bestimmungszollstelle: die Zollstelle, der die in ein Versandverfahren übergeführten Waren zur Beendigung des Verfahrens gestellt werden, vgl. Art. 1 Nr. 14 UZK-DA.

Bewilligungsinhaber: eine Person, die Inhaber einer sog. Bewilligung ist. Bei einer Bewilligung handelt es sich um eine den Inhaber begünstigende Entscheidung nach Art. 22 ff. UZK. Nur der Bewilligungsinhaber kann die Rechte aus der Bewilligung ausüben.



Hinweis: Der Bewilligungsinhaber unterscheidet sich vom Inhaber des Verfahrens. Werden Vergünstigungen genutzt, die eine Bewilligung erfordern, muss der Verfahrensinhaber jedoch zugleich Bewilligungsinhaber sein. Bewilligungen sind z.B. erforderlich für

- (i) die Erteilung des Status als AEO (Art. 38 Abs. 1 UZK),
- (ii) Vereinfachungen bei der Ermittlung des Zollwerts (Art. 73 UZK, Art. 71 UZK-DA);
- (iii) die Beförderung von Waren in der vorübergehenden Verwahrung in einen anderen Mitgliedstaat oder zu einem anderen Bewilligungsinhaber (Art. 148 Abs. 5 Buchst. b UZK, Art. 118 UZK-DA);
- (iv) die Leistung einer Gesamtsicherheit und bzgl. die Ermäßigung einer Gesamtsicherheit (Art. 95 UZK);
- (v) die regelmäßige Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen (Art. 166 Abs. 2 UZK);
- (vi) die Inanspruchnahme des Status eines zugelassenen Versenders oder Empfängers und weitere Vereinfachungen bzgl. des Versandverfahrens (Art. 233 Abs. 4 UZK);
- (vii) die zentrale Zollabwicklung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 179 UZK);
- (viii) die Gestellungsbefreiung bei der Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders (Art. 182 UZK);
- (ix) die Nutzung besonderer Zollverfahren mit Ausnahme des Versand-, Zolllager- und Freizonenverfahrens (Art. 211 Abs. 1 Buchst. a UZK).
- (x) den Betrieb von nicht von den Zollbehörden betriebenen Lagerstätten (Art. 148 Abs. 1, 211 Buchst. b UZK).

Carnet (frz. „Heft“): ein Zolldokument, das aus mehreren Seiten (geheftet) besteht. Es ermöglicht das Passieren von Zollgebieten, ohne dass die Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen erforderlich ist („Zollpassierscheinheft“). Es existieren drei Arten von Carnets (ATA, CPD, TIR).

Carnet ATA („Admission Temporaire / Temporary Admission“): internationales Zolldokument für die **vorübergehende Verwendung**, das gemäß dem ATA-Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Istanbul ausgestellt wurde, Art. 1 Nr. 2 UZK-DA.



Hinweis: Dient der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von **Gebrauchsgütern** (nicht: **Verbrauchsgütern**) im internationalen Handel und im Kulturbetrieb (z.B. Einfuhr von Messe- oder Ausstellungsgütern für internationale Messen oder von Waren zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken, von Warenmustern, Berufsausrüstungsgegenständen, Waren für sportliche Veranstaltungen). Es kann sowohl für die Einfuhr (Wiedereinfuhr) und die Ausfuhr (Wiederausfuhr) als auch für die Durchfuhr verwendet werden.

In jedem Carnet-ATA-Vertragsstaat haftet ein Verband (in Deutschland der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, DIHK) ggü. der Zollverwaltung des jeweiligen Landes für die Bezahlung bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten fällig werdender Einfuhrabgaben.

Carnet CPD („Carnet de Passage en Douane“): internationales Zolldokument für die **vorübergehende Verwendung** eines Beförderungsmittels, das gemäß dem Übereinkommen von Istanbul ausgestellt wurde.



Hinweis: Das Carnet CPD beruht auf einer Vereinbarung zwischen Taiwan und der EU und findet auch nur im Verhältnis der Vertragspartner Anwendung. Das Carnet CPD kann nur für eine Einfuhr oder Wiederausfuhr verwendet werden. Werden andere Länder neben Taiwan vom Warentransport berührt, ist neben einem Carnet CPD zusätzlich ein Carnet ATA auszustellen.

Carnet TIR („Transport International des Marchandises por la Route“): Versandpapier (Transitdokument) im auf dem TIR-Übereinkommen beruhenden Versandverfahren.



Hinweis: Das Carnet TIR wird im internationalen (grenzüberschreitenden) Warentransport mit Straßenfahrzeugen verwendet. Es ist Nachweis für die Existenz eines internationalen Bürgschaftssystems (Bürgschaftskette) für den Warentransport i.R.d. TIR-Verfahrens. Der jeweilige Bürge (nationale Verbände, die Transportunternehmer ihres Landes vertreten) haftet für die wegen Unregelmäßigkeiten auf dem Territorium seines Landes entstandenen Zölle.

EORI-Nr.: Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (**Economic Operators Registration and Identification Number**): eine im **Zollgebiet der Union gültige** (eindeutige) Kennnummer, die von einer Zollbehörde, einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird, vgl. Art. 1 Nr. 18 UZK-DA.

DE123456789012345

Hinweis: In der Praxis sollte stets darauf geachtet werden, dass die EORI-Nr. nicht exzessiv verbreitet wird. Andernfalls besteht das Risiko, dass ohne Wissen des Inhabers unter seiner EORI-Nr. Wareneinfuhren angemeldet werden. I.R.v. Außenprüfungen stellt sich oft heraus, dass verschiedene EORI-Nr. bestehen und verwendet werden, obwohl jeder Wirtschaftsbeteiligte nur über eine EORI-Nr. verfügen darf. Um hier Gewissheit zu haben, sollte eine Anfrage auf Mitteilung sämtlicher dem Wirtschaftsbeteiligten erteilten EORI-Nr. an das zuständige HZA gerichtet werden. In einem zweiten Schritt können sämtliche EORI-Nr. gelöscht und eine neue EORI-Nr. beantragt werden. Hierdurch wird vermieden, dass die EORI-Nr. ohne Kenntnis des Wirtschaftsbeteiligten verwendet wird. **Aufbau der EORI-Nr.:** Länder-Präfix DE gefolgt von einer 15-stelligen Nummer. Die EORI-Nr. darf nicht mit der USt-IdNr., der Steuernummer oder der Verbrauchsteuernummer verwechselt werden. Privatpersonen benötigen im Grundsatz keine EORI-Nr.

Ermächtigter Ausführer (EA): eine Bewilligung, die ihrem Inhaber erlaubt, (1) Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Wertgrenze auszufertigen und/oder (2) vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Zollunionswaren im Warenverkehr mit der Türkei auszufertigen. D.h., es entfällt für den EA das Erfordernis, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., EUR.1 oder EUR-MED durch seine Zollstelle ausstellen zu lassen. Der EA ist in den meisten Präferenzabkommen vorgesehen.



Hinweise: Sog. *förmliche* Präferenznachweise (EUR.1, EUR-MED, A.TR, Ursprungszeugnis Form A) werden (ansonsten stets) von einer Zollstelle (Zollamt) ausgefertigt. Sog. *nicht förmliche* Präferenznachweise werden hingegen durch den Ausführer und ohne Mitwirkung einer Zollstelle selbst ausgefertigt. Der ermächtigte Ausführer darf (auch) förmliche Präferenznachweise (ohne Mitwirkung einer Zollstelle) auf der Rechnung ausfertigen. Darf der ermächtigte Ausführer in bestimmten Situationen Ersatz-Ursprungserklärungen ausfertigen, wird er als „**ermächtigter Wiederversender**“ bezeichnet. Ein Anwendungsbereich ist etwa, dass der bei Ankunft einer Warensendung in der EU vorhandene Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente ersetzt werden muss, weil die Ware innerhalb der EU weitertransportiert und aufgeteilt werden soll. Der ermächtigte Wiederversender darf hierzu Ersatz-Präferenznachweise ausstellen.

Externes (Unions-)Versandverfahren: NUW werden (1) zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Beachtung handelspolitischer Maßnahmen über das Gebiet eines Vertragspartners des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert (*Beispiel:* Versand von NUW von Deutschland über die Schweiz nach Italien). (2) Daneben: Versand von NUW von einem Ort im Zollgebiet der EU zu den besonderen Gebieten des Zollgebiets der EU außerhalb des „Mutterterritoriums“ der EU (z.B.: Kanarische Inseln, die französischen Übersee-Departements) und umgekehrt. *Beispiel:* Versand von **NUW** von Deutschland nach Französisch-Guyana.

NUW

Hinweis: Es ist zu unterscheiden vom **externen gemeinsamen Versandverfahren:** Dieses wird angewandt (1) bei der Beförderung von **NUW** zwischen der EU und einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (*Beispiel:* Versand von NUW aus Deutschland in die Schweiz) und (2) bei Weiterversand in ein Drittland (*Beispiel:* Versand von NUW aus Deutschland über die Schweiz nach China).

Gestellung: die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen, vgl. Art. 5 Nr. 33 UZK.



Hinweis: Die Einzelheiten zur Gestellung bei Einfuhr der Waren ergeben sich aus Art. 139–143 UZK. Für die Ausfuhr ergibt sich die **Gestellungspflicht**, die Voraussetzung für die Annahme der Zollanmeldung ist, aus Art. 172 Abs. 1 UZK. Zu gestellen ist am Amtspatz der Zollstelle (§§ 4 Abs. 1, 18 ZollVG) bzw. „an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort“. Die Gestellung ist Ausdruck der vom Zoll vorzunehmenden Zollkontrollen (Einfuhr) und Risikoanalyse (Ausfuhr).

Hauptbezugsnummer MRN (Master Reference Number): die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde bei Anmeldungen oder Mitteilungen gem. Art. 5 Nr. 9–14 UZK (also für die summarische Eingangsanmeldung, die summarische Ausgangsanmeldung, die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, die Zollanmeldung, die Wiederausfuhranmeldung und die Wiederausfuhrmitteilung), TIR-Verfahren oder Nachweisen des Zollstatus von UW zugewiesen wird.

19DE715400012345M3

Hinweis: Letztlich ist die **MRN** ähnlich der einer bestimmten Ware zugeordneten Bearbeitungs- und Aktenzeichnummer, unter der die Zollverwaltung innerhalb des Zollgebiets der Union jederzeit sämtliche Informationen über die Ware erlangt. Die MRN besteht aus 18 Stellen. Die ersten beiden Ziffern bezeichnen das Jahr der Generierung der MRN (z.B. 19 für 2019), daran anschließend erfolgt der Länder-Code des Landes, das die Nummer generiert hat (DE für Deutschland). Es folgen die im ATLAS-Verfahren der Zollverwaltung bundesweit fortlaufend vergebene Nummer sowie das Kennzeichen für das jeweilige Verfahren (M für Versandverfahren). Schließlich wird eine zufällig vergebene Prüfziffer für eine Algorithmusprüfung vergeben. Beispiel: 19DE715400012345M3.

Im Zollgebiet der Union ansässige Person: (1) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat; (2) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat, vgl. Art. 5 Nr. 31 UZK.



Hinweis: Regelmäßig muss im Zollrecht der Antragsteller im Zollgebiet der Union ansässig sein. Erfüllt der Antragsteller diese Voraussetzung nicht, muss er sich durch einen im Zollgebiet ansässigen Zollvertreter vertreten lassen (Art. 5 Nr. 6, 18 UZK). Allerdings bestehen vom Erfordernis der Ansässigkeit des Antragstellers praxisrelevante Ausnahmen, wie z.B. beim AEO (Art. 38 Abs. 7 UZK); bei der Gestellung von Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden (Art. 139 Abs. 1 UZK); für Zollanmeldungen für das Versandverfahren und die vorübergehende Verwendung (Art. 170 Abs. 3 Buchst. a UZK); für die Gestellung der Waren beim Ausgang aus dem Zollgebiet (Art. 267 Abs. 2 UZK); für die summarische Ausgangsanmeldung; für die Wiederausfuhrmitteilung (Art. 274 Abs. 2 UZK).

Inhaber des Verfahrens: die Person, die (1) die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag (bzw. nach der Diktion der Stellvertretung „für dessen Rechnung“) diese Anmeldung abgegeben wird oder (2) der die Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Zollverfahrens übertragen wurden, vgl. Art. 5 Nr. 35 UZK.



Hinweis: Bei Abgabe einer Zollanmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung wird der Anmelder zugleich Inhaber des Verfahrens. Gleiches gilt für den Fall der indirekten Stellvertretung, da für Rechnung (d.h. im Auftrag) des Vertretenen gehandelt wird. Etwas anderes gilt, wenn das Zollverfahren bewilligungsabhängig ist (d.h. mit Ausnahme des Versand- und des Zolllagerverfahrens bei sämtlichen besonderen Verfahren, vgl. Art. 211 Abs. 1 Buchst. a UZK). In diesem Fall kann alleine der Bewilligungsinhaber die Waren in das Zollverfahren überführen. Der Vertreter kann selbst nicht Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Werden Rechte und Pflichten nach den Voraussetzungen des Art. 218 UZK auf einen anderen übertragen, wird deren Übertragungsempfänger Inhaber des Verfahrens.

Internes (Unions-)Versandverfahren: UW werden

- (1) zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über das Gebiet eines Drittlandes transportiert (*Beispiel*: Versand von UW von Deutschland nach Italien über die Schweiz) sowie
- (2) zu und von den besonderen Gebieten des Zollgebiets der EU außerhalb des „Mutterterritoriums“ der EU (z.B.: Kanarische Inseln, die französischen Übersee-Departements; *Beispiel*: Versand von **UW** von Deutschland nach Französisch-Guyana).



Hinweis: Es ist zu unterscheiden vom **internen gemeinsamen Versandverfahren**: Anwendungsbereich ist die Versendung von **UW** zwischen der EU und einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (*Beispiel*: Versand von UW aus Deutschland in die Schweiz).

NUW: Keine Unionswaren und Waren, die den zollrechtlichen Status als UW verloren haben, Art. 5 Nr. 24 UZK.



Hinweis: Das **faktische Verlassen** des Unionszollgebiets führt nach Art. 154 Buchst. a UZK zum Entfallen des Status als UW (Ausnahme: internes Versandverfahren, d.h. von einem in einen anderen Unionsstaat bei Kreuzen eines Nichtunionsstaates). Ebenfalls zum Verlust des Status als UW führen: Überführung ins externe Versandverfahren, in das Zolllager- oder Freizonenverfahren oder in die aktive Veredelung.

Person: eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten, vgl. Art. 5 Nr. 4 UZK.



GbR
GmbH
AG

Hinweis: Personenvereinigungen, die keine juristischen Personen sind, aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, sind in Deutschland die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die GmbH & Co. KG sowie die Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Registrierter Ausführer (Registered Exporter – REX): eine Registrierung (im sog. REX-System, **keine Bewilligung** erforderlich!), die nur im Rahmen bestimmter Freihandelsabkommen (mit Kanada – CETA – und Japan) sowie im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der EU und auch im Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten vorgesehen ist. Um bestimmte in den Freihandelsabkommen vorgesehene Erklärungen ausfertigen zu dürfen, müssen die Ausführer in der EU als REX registriert sein. Der REX darf Ursprungserklärungen für Waren im Wert **von über 6.000 €** selbst abgeben.



Hinweis: Der REX soll künftig bei weiteren neuen Freihandelsabkommen Verwendung finden. Eine Registrierung als REX ist in der EU seit dem 01.01.2017 möglich. Sie gilt für alle Präferenzregelungen, die das Verfahren des registrierten Ausführers vorsehen. Es ist ein schriftlicher Antrag gem. Anh. 22-06A UZK-IA beim HZA zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller die präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Das verbindlich zu verwendende elektronisch ausfüllbare Antragsformular Nr. 0442 wird im Formular-Management-System der Zollverwaltung bereitgestellt. Die Zollverwaltung hat ein Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU erarbeitet und stellt dies unter www.zoll.de zur Verfügung.

Überwachungszollstelle: die Zollstelle für die Überwachung (a) der vorübergehenden Verwahrung oder des besonderen Verfahrens (ohne Versand) und (b) der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren bei vereinfachter Zollanmeldung (Art. 166 UZK), zentraler Zollabwicklung (Art. 179 UZK) oder Anschreibung in der Buchführung (Art. 182 UZK), vgl. Art. 1 Nr. 36 UZK-DA.

Unionswaren:

- a) Waren, die (1) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt werden und (2) bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden
- b) Waren, die (1) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Unionszollgebiets verbracht und (2) zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden
- c) Waren, die im Unionszollgebiet entweder ausschließlich aus Waren nach Buchst. b) oder aus Waren nach den Buchst. a) und b) gewonnen oder hergestellt wurden, Art. 5 Nr. 23 UZK



Hinweis: Eine **Ausnahme von a)** sieht Art. 153 Abs. 3 UZK vor: Vollständig im Zollgebiet der Union gewonnene oder hergestellte Waren sind keine UW, wenn sie aus (a) in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt werden oder (b) in eines der folgenden Verfahren übergeführt wurden: externes Versandverfahren, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung.

Wirtschaftsbeteiligter: eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt ist, vgl. Art. 5 Nr. 5 UZK.



Hinweis: Die Tätigkeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist von bloß privaten Zwecken abzugrenzen. Die nur privat handelnde Person wird nicht als Wirtschaftsbeteiligter, sondern kann als Zollbeteiligter bezeichnet werden. Der geschäftlich tätige Wirtschaftsbeteiligte benötigt stets eine **EORI-Nr.**, um im Anwendungsbereich zollrechtlicher Vorschriften tätig werden zu können.

Zollanmeldung: (1) die Handlung, durch die (2) eine Person (3) in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, (4) Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, ggf. unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung, Art. 5 Nr. 12 UZK.



Anmerkung: Die Abgabe einer Zollanmeldung stellt den ersten Schritt dafür dar, um Waren in ein Zollverfahren zu überführen. Daran anschließend erfolgen die Annahme derselben, ihre Prüfung und die Überlassung der Waren. Zulässige Zollanmeldungen müssen gem. Art. 172 Abs. 1 UZK von den Zollbehörden angenommen werden.

Zollamtliche Überwachung: Sie besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und ggf. der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen, Art. 5 Nr. 27 UZK.



Hinweis: Mit der zollamtlichen Überwachung wird die Sicherung der Abgabenerhaltung und die Einhaltung des Zollrechts gewährleistet. Grds. dauert sie bis zum Zeitpunkt, in dem aus einer NUW eine UW wird.

Zollbehörden: die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden, Art. 5 Nr. 1 UZK.



Anmerkung: In Deutschland sind die Zollämter, die HZÄ und die Generalzolldirektion (GZD) Zollbehörden i.S.v. Art. 5 Nr. 1 UZK (§ 17 Abs. 2 ZollVG). Das Gesetz spricht von „Dienststellen der Zollverwaltung“. Zollbehörden können auch andere Behörden sein, wie z.B. die IHK im Hinblick auf die Ausstellung nichtpräferenzialer Ursprungszeugnisse, § 1 Abs. 3 IHKG.

Zollformalitäten: alle (1) Vorgänge, die (2) von einer Person und (3) von den Zollbehörden (4) durchgeführt werden müssen, (5) um den Zollvorschriften Genüge zu tun, vgl. Art. 1 Nr. 8 UZK.



Hinweis: z.B. Zollanmeldungen, summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhranmeldungen und -mitteilungen, Zollkontrollen, Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung usw.

Zollkontrollen: (1) spezifische **Handlungen**, die (2) die Zollbehörden (3) zur Gewährleistung der Einhaltung (4) der zollrechtlichen und (5) sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von **Waren**, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets **befördert werden**, sowie (6) über das Vorhandensein von **NUW** und **Waren in der Endverwendung** und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen, vgl. Art. 5 Nr. 3 UZK.



Anmerkung: Zollkontrollen beschränken sich nicht (nur) auf Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, sondern sollen insgesamt die ordnungsgemäße Anwendung zollrechtlicher und sonstiger Vorschriften gewährleisten.

Zollschuld: (1) die Verpflichtung (2) einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften (3) für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten, vgl. Art. 5 Nr. 18 UZK.



Hinweis: Voraussetzung für die Bestehen einer Zollschild: (1) Ware ist einfuhr- bzw. ausfuhrabgabenpflichtig, (2) Vorliegen eines Zollschildentstehungstatbestandes nach Art. 77–79, 81 oder 82 UZK und (3) kein Erlöschen der Zollschild nach Art. 86 Abs. 6, 116–120 oder 124 UZK.

Zollschuldner: eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person, vgl. Art. 5 Nr. 19 UZK.



Hinweis: Die Person des Zollschuldners ergibt sich aus den jeweiligen Zollschuldentstehungstatbeständen. Möglich ist, dass mehrere Personen für eine Zollschuld als Gesamtschuldner einzustehen haben, vgl. Art. 84 UZK. Daneben kommen die Haftungsvorschriften der deutschen AO zum Tragen. Hiernach kann neben den Zollschuldner der Haftungsschuldner treten. Der Begriff der Haftung nach der AO meint hierbei das Entstehen für eine fremde Schuld, vgl. §§ 69 ff. AO.

Zollverfahren: die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können: (1) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr; (2) besondere Verfahren: (a) Versandverfahren (intern und extern); (b) Lagerverfahren (Zolllager und Freizone); (c) vorübergehende Verwendung und Endverwendung; (d) die Veredelung (aktiv und passiv) und (3) die Ausfuhr, Art. 5 Nr. 16 UZK.



Hinweis: Jede NUW *muss* in ein Zollverfahren überführt werden (Art. 149 UZK), eine UW *kann* demgegenüber (Art. 50 UZK) in ein Zollverfahren überführt werden. Anstelle dieser Überführung können NUW wiederausgeführt oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden (Art. 199 UZK). Eine Ware kann stets nur einem Zollverfahren unterfallen, nie hingegen gleichzeitig zwei verschiedenen.

Zollvertreter: (1) jede Person, die (2) von einer anderen Person dazu bestellt wurde, (3) für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden (4) die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die i.R.d. zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, Art. 5 Nr. 6 UZK.



Hinweis: Grds. muss der Zollvertreter im Zollgebiet der Union ansässig sein. Beim Handeln „im Namen und für Rechnung des Vertretenen“ = **direkte Stellvertretung**; beim Handeln „im eigenen Namen und für Rechnung des Vertretenen“ = **indirekte Stellvertretung**. Bei Fehlen einer Vertretungsmacht: grds. Handeln im eigenen Namen. Die Vertretungsmacht kann rückwirkend erteilt werden. Möglich ist eine Vertretungsmacht kraft Anscheins- und Duldungsvollmacht.

Zugelassener Ausführer: Unter Geltung des UZK existiert dieser Begriff nicht mehr. Vereinfachungen bei der Zollanmeldung zur Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Überführung in die passive Veredelung fallen heute unter den Begriff der Bewilligung (s. Bewilligungsinhaber).



Hinweis: Unter dem Zollkodex (ZK) war der Status des Zugelassenen Ausführers das häufigste in Anspruch genommene Zollverfahren. Unter Geltung des UZK wird der Status durch eine Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK) ersetzt.

Zugelassener Empfänger: Während es im Regelfall zur Beendigung eines Versandverfahrens der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle bedarf, kann beim sog. Zugelassenen Empfänger hierauf verzichtet werden und die Waren dürfen direkt zum Bestimmungsort des Empfängers gebracht werden, wo sie von der Bestimmungszollstelle geprüft werden.



Hinweis: Die Vereinfachung kann für das Unionsversandverfahren, im gemeinsamen Versandverfahren sowie bei Verwendung von Carnet TIR bewilligt werden, vgl. Art. 230 und 233 Abs. 4 Buchst. b UZK.